

Art 55 BaySchFG (Bayern) — Rückwirkende Zuschussgewährung an private Gymnasien

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2026 die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2025 bis einschließlich 31. Juli 2026 rückwirkend gewährt. Auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums gelten dabei hinsichtlich des Erfordernisses der Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Schuljahre 2023/2024 und 2025/2026 als aufeinanderfolgende Schuljahre. Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2027 nur auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2026 bis einschließlich 31. Juli 2027 rückwirkend gewährt. Ein nach Art. 45 Abs. 2 gewährter Zuschuss ist anzurechnen, soweit er denselben Zeitraum betrifft.

Zitiervorschlag: Art 55 BaySchFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchFG/55>